

ANNEX IV

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ungeprüft)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Name des Produkts: Guliver Demografie Wachstum

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299004QOSX4Y4SKDF78

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ ☐ ☒ Nein

☒ Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und

obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 9,21 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale:

Die Emittenten und Vermögensgegenstände für mindestens 75% des Sondervermögens werden anhand von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt, d.h. nur solche Vermögensgegenstände werden ausgewählt, die sich in ihrem Handeln als nachhaltig orientierter Akteur mit positivem Impact im Rahmen einer Best-in-class-Analyse darstellen. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Hierzu müssen die Vermögensgegenstände über ein ESG-Rating von AAA bis BBB eines unabhängigen Researchanbieters verfügen.

Am Ende der Berichtsperiode belief sich der prozentuale Anteil auf **92,47%** und lag somit deutlich über dem Minimum.



Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Vermögensgegenstände müssen über ein ESG-Rating von AAA bis BBB eines unabhängigen Researchanbieters verfügen.

Ausgeschlossen sind Wertpapiere von Emittenten, die gegen die Ziele des UN Global Compact verstoßen oder 5% oder mehr ihres Gesamtumsatzes mit der Produktion, dem Vertrieb, dem Einzelhandel, der Lieferung und der Lizenzvergabe von Tabakerzeugnissen erzielen.

Gleiches gilt für Emittenten, die 5% oder mehr ihres Umsatzes mit der Produktion, dem Vertrieb und der (Zu-)Lieferung von alkoholbezogenen Produkten oder Glücksspielbezogenen Tätigkeiten generieren. Ausgeschlossen sind auch Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die 5% oder mehr ihres Umsatzes aus der Produktion, dem Vertrieb und dem Einzelhandel von pornografischen Erzeugnissen generieren oder als Produzenten von Schlüsselkomponenten an der Herstellung oder dem Vertrieb international geächteter Waffen, nuklearer Sprengköpfe oder Raketen beteiligt sind.

Gleiches gilt für die Produktion und den Vertrieb von zivilen Feuerwaffen sowie von ausschließlich oder signifikant modifiziert für die Verwendung in Atomwaffen vorgesehenen Komponenten. Sodann sind alle Emittenten und Portfoliounternehmen von Investitionen ausgenommen, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes durch die Produktion konventioneller Waffen und Komponenten generieren, oder mehr als 15% ihres Gesamtumsatzes mit Waffensystemen, Komponenten, Unterstützungssystemen und Dienstleistungen erwirtschaften. Investitionen in Emittenten, die 5% oder mehr ihres Umsatzes im Bereich der Gentechnikforschung erwirtschaften, können ebenfalls nicht Gegenstand von Investitionen werden. Zudem unterliegen alle Emittenten einem Ausschluss, die 5% oder mehr ihrer Gesamtenergieerzeugung durch Atomenergie abdecken oder im jeweiligen Geschäftsjahr 5% oder mehr ihrer installierten Kapazität auf Kernenergie zurückführen. Der Ausschluss findet auch Anwendung auf Vermögensgegenstände von Emittenten, die 15% oder mehr ihrer Gesamteinnahmen aus Kernenergieaktivitäten beziehen.

Weitergehend sind Investitionen in Vermögensgegenstände von Emittenten ausgeschlossen, die Teile ihres Umsatzes durch den Abbau von Kraftwerkskohle und/oder deren Verkauf erzielen. Gleiches gilt, wenn 5% oder mehr des Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle resultiert. Von Investitionen ausgeschlossen sind zudem Emittenten, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder aus der Förderung von Kohle und Erdöl, sowie aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen für Ölsand, und Ölschiefer (einschließlich Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan) generieren.

Die gesetzten Grenzen wurden eingehalten:

Anlagegrenze	Auslastung für das Kriterium in %
Min. 5% nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gemäß Annex II	9,21
Investments mind. 75% in nachhaltige Anlagen	92,47
Keine Emittenten mit ESG-Rating BB oder schlechter	0,00
Verletzung der UN Global Compact Principles (UNGC) & OECD Guidelines	0,00
Max. 5,0% Umsatz Tabak (Produktion)	0,00
Max. 0,0% Umsatz Tabak (Vertrieb)	0,00
Max. 5,0% Umsatz alkoholische Produkte (Produktion und Verkauf)	0,00
Max. 5,0% Umsatz Glücksspiel	0,00
Max. 5,0% Umsatz Pornographie	0,00
Ausschluss kontroverse / geächtete Waffen	0,00
Zivile Waffen: max Anteil am Unternehmensumsatz 5%	0,00
Ausschluss kontroverse Waffen (MSCI)	0,00
keine chemischen Waffen	0,00
Max. 5,0% Umsatz Genetik (Produktion und Vertrieb)	0,00
Max. 5,0% Umsatz Atomkraft / Kernenergie (Produktion und Vertrieb)	0,00
Fossile Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas): max Anteil am Unternehmensumsatz 10%	0,00
Ausschluss von Kraftwerkskohle	0,00

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht anwendbar, da der vorliegende Zeitraum der erste des Fonds klassifizierend als Artikel 8 darstellt.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die getätigten nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts tragen zu keinem Umweltziel gemäß Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852) bei.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ökologischer oder sozialer nachhaltiger Anlageziele durch die nachhaltigen Investitionen, werden die durch einen renommierten Anbieter von Nachhaltigkeitsresearch verfügbaren Daten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren laufend überwacht und ausgewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact (PAI)) handelt es sich um 18 verpflichtende Kennzahlen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung sowie 46 weiteren freiwilligen, vordefinierten Indikatoren, die nachteilige Auswirkungen des Finanzproduktes auf Umwelt und Gesellschaft abbilden sollen. Die verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden sehr gut durch die Einhaltung internationaler Normen repräsentiert. So werden Themen wie Biodiversität, Energieverbrauch, Wasserverschmutzung (Umwelt), Einhaltung und Förderung von Menschenrechten, Beachtung von Arbeitsnormen wie z.B. faire Bezahlung und gute Unternehmensführung durch Beachtung der UN Global Compact Regeln und eines Kontroversens-screenings eines externen ESG-Datenanbieters, die speziell auf die Themengebiete der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gerichtet sind, geprüft. Weitergehende Arbeitsnormen stellt der Kriterienkatalog der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO) zur Verfügung. Bei den Methoden zur Analyse von guter Unternehmensführung werden häufig Werte (sogenannte „Scores“ bzw. „Flags“) aus mehreren Kriterien gebildet, wobei jeder Einzelwert keine schlechte Beurteilung aufweisen darf.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen sind im Einklang mit den 10 Prinzipien des UN-Global Compact. Die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte werden u.a. über die Nachhaltigkeitsfaktoren Wasser, Abfall, Biodiversität, Soziales und Beschäftigung berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte über ESG-Ratings und definierte Ausschlusskriterien, die im vorherigen Teil des Anhangs näher beschrieben wurden.



Was waren die wichtigsten Investitionen in dieses Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
IE00BYVJRR92	Wertpapier-Investmentanteile	19,77 %	Irland
DE000A2JN5K5	Wertpapier-Investmentanteile	19,33 %	Deutschland
XS2475954900	Verzinsliche Wertpapiere	11,98 %	Deutschland
XS2586942448	Verzinsliche Wertpapiere	6,98 %	Deutschland
DE000A0S9GB0	Andere Wertpapiere	6,88 %	Deutschland
DE000A2TSTR0	Verzinsliche Wertpapiere	4,44 %	Deutschland
IE00BDZZTM54	Wertpapier-Investmentanteile	4,30 %	Irland
XS1313004928	Verzinsliche Wertpapiere	3,61 %	Rumänien
DE000A2R7JE1	Verzinsliche Wertpapiere	3,34 %	Deutschland
DE000A3E46Y9	Verzinsliche Wertpapiere	3,11 %	Deutschland



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Unter nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen werden alle Investitionen verstanden, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beigetragen haben („#1 Auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet“).

Der Anteil dieser Investitionen ist dem folgenden Abschnitt zu entnehmen.

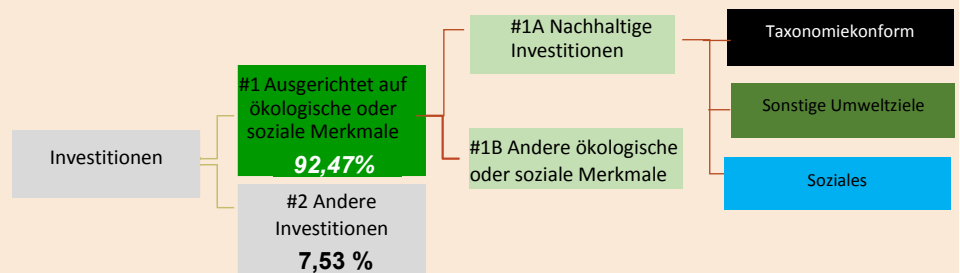


Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögens- allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Blick auf die EU Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Der Fonds war wie folgt in verschiedene Sektoren investiert:

Wirtschaftssektoren	In % des Nettofondsvermögens
Wertpapier-Investmentanteils	45,31
Verzinsliche Wertpapiere	40,56
Aktien	6,60
Andere Wertpapiere	6,88



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, welche mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0%.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossile Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

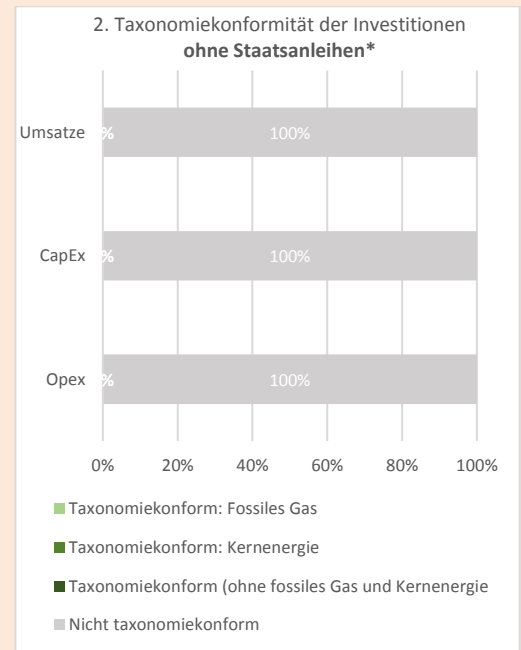
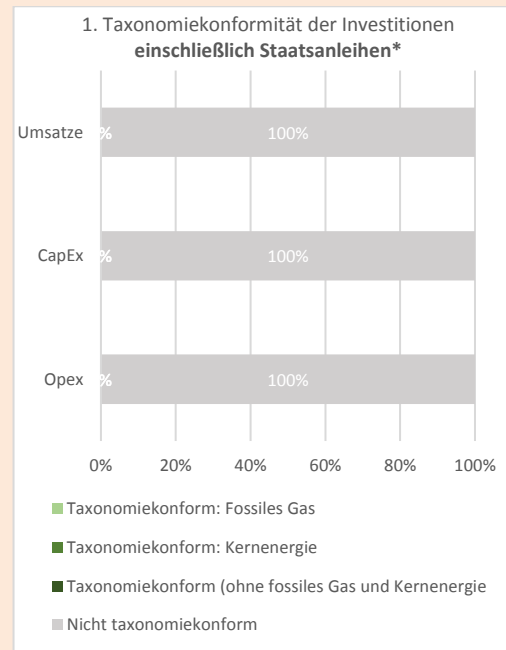
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 1011/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Für diesen Fonds wurde kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.



Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht anwendbar.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, welche mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0%.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Für diesen Fonds wurde kein Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen festgelegt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Andere Investitionen" fallen Investitionen, für die nicht ausreichend Daten zur Bewertung vorliegen sowie Barmittel zur Liquiditätssteuerung.
Durch die Ausschlusskriterien wird ein ökologischer und sozialer Mindestschutz erreicht.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht anwendbar. Es wurde kein Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.



Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Nicht anwendbar.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Nicht anwendbar.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Nicht anwendbar.